



SchV

Schulverordnung 2015

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Beschluss Gemeinderat vom 7. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Tagesschulangebot	3
Elternmitwirkung und –mitsprache	4
Schulzahnpflege	7
Schulärztlicher Dienst	11
Schülertransport	11
Finanzielle Bestimmungen	13
Schlussbestimmungen	14

Der Gemeinderat Grossaffoltern erlässt, gestützt auf

- das Schulreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 1. Juni 2015

folgende Schulverordnung.

Schulverordnung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Grossaffoltern wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Anmeldung

Art. 2

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt 2 Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Abmeldung und Beitragsdeklaration

Art. 3

¹ Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Land-
schulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen er-
folgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Mahlzeitengebühren

Art. 4

¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen CHF 10.00
je Kind und Mahlzeit zusätzlich Mehrwertsteuer zum re-
duzierten Satz

² Die Gemeinde bezahlt an die oben genannten Kosten
CHF 2.00 je Kind und Mahlzeit. Der restliche Betrag wird
den Eltern in Rechnung gestellt.

Elternmitwirkung und –mitsprache

Grundsatz

Art. 5

Die Gemeinde, Schulbehörde sowie die Lehrkräfte un-
terstützen die Eltern sich als Elternrat zu organisieren.
Damit soll die Zusammenarbeit und der Informations-
austausch zwischen der Schülerschaft, Eltern, Lehrer-
schaft und Schulbehörde gefördert werden.

Zweck

Art. 6

Diese Verordnung normiert die Elternmitwirkung und –
mitsprache in der Schule der Einwohnergemeinde Gros-
saffoltern im Sinne von Art. 31 Volksschulgesetz und
Anhang Organisationsreglement Einwohnergemeinde
Grossaffoltern (siehe 4. Schulkommission, Abschnitt
„Besonderes“).

Ziele

Art. 7

Der Elternrat:

- ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung,
Lehrpersonen, Schulbehörde und Schülerinnen
und Schüler
- stärkt das Vertrauensverhältnis aller an der
Schule Beteiligten
- ist ein Diskussionsforum in welchem Lösungen
zur Unterstützung von Eltern, Schülerinnen,
Schülern und Schule gesucht werden

- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen
- arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich
- kann sich mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen, hat aber keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitungen und der Lehrpersonen

Anerkennung

Art. 8

¹ Der Elternrat ist eine Vertretung von Eltern mit Kindern welche die Schule Grossaffoltern besuchen.

² Die Schulkommission anerkennt die Vertretung als Elternrat, wenn:

- er grundsätzlich die gesamten Anliegen der Eltern vertritt
- er nach demokratischen Regeln gewählt worden ist (Öffentlichkeitsprinzip, Mehrheitsgrundsatz)

Wahl

Art. 9

¹ Die Wahl des Elternrates findet zu Beginn des Schuljahres statt.

² Die Durchführung erfolgt anlässlich der Elternabende. Andernfalls findet ein schriftliches Wahlverfahren statt. Wählbar sind Eltern mit Kindern im Kindergarten und / oder 1. bis 6. Klasse.

³ Es gelten bezüglich Wahlvorschlägen, Wahlverfahren und Ausmittlung sinngemäss die Bestimmungen über Wahlen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern (Art. 70ff) des Reglements über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

⁴ Alle anwesenden, erziehungsberechtigten Personen sind stimmberechtigt. Wählbar sind auch nicht Anwesende, welche ihre Nomination vorher eingereicht haben. Behördenvertreter/innen, Lehrpersonen und Schulleiter/innen der Schule Grossaffoltern sind nicht wählbar.

⁵ Ein Mitglied des Elternrates stellt die Arbeit des Elternrates vor und leitet das Wahlprozedere.

⁶ Es können maximal zwei Mitglieder pro Klasse gewählt werden. Falls niemand für die Wahl zur Verfügung steht, bleibt die entsprechende Klasse ohne Delegierte/n.

⁷ Es besteht kein Amtszwang.

Mitspracherecht

Art. 10

¹ Sofern der Elternrat sich im Sinne dieser Verordnung organisiert, steht ihm eine offizielle Mitsprache in der Schulkommission zu. Der Elternrat ist antragsberechtigt, ohne Stimmrecht.

² Der Elternrat kann Anliegen und Anträge in die Schulkommission einbringen und traktandieren lassen. Bei der Behandlung dieser Geschäfte ist eine Zweierdelegation des Elternrates anwesend.

³ Eine Teilnahme ist nicht möglich bei Geschäften, welche einzelne Schüler und Schülerinnen oder personelle Entscheidungen der Lehrerschaft behandeln (z.B. Beförderungen, Versetzungen, Sanktionen, Qualifikationen, Wahlen, etc.).

⁴ Die Delegierten erhalten die Sitzungseinladung, die Traktanden sowie allfällige weitere Orientierungen und eventuelle Protokollauszüge gemäss ihrem Geschäftsantrag.

⁵ Die Delegierten und die Mitglieder des Elternrates unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Schulgesetzgebung.

Organisation

Art. 11

¹ Der Elternrat bestimmt seine Organisation, Ziele und Tätigkeit selbständig.

² Er wählt aus seinem Kreis eine/n Präsident/in, eine/n Vizepräsidenten/in, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in.

³ Die Dauer der Amtsperiode entspricht einem Schuljahr. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

⁴ Der Elternrat ist keine Behörde der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Schulkommission

Organisation

Art. 12

¹ Die Mitglieder der Schulkommission sowie die Schulleitung werden durch das Schulsekretariat schriftlich zu den jeweiligen Sitzungen mit einer ausführlichen „Orientierung“ eingeladen.

² Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Bei Bedarf können weitere Personen zur Sitzung (einzelne Traktanden) eingeladen werden.

⁴ Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Schulleitung und das Schulsekretariat bilden das „Büro“.

⁵ Das „Büro“ bereitet Sitzungen vor und nach. Die Schulkommission kann für dringende Fälle die Entscheidungsbefugnis an das Büro delegieren.

⁶ Für die Protokollführung ist das Schulsekretariat zuständig.

Schulzahnpflege

I. Organisation

Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Art. 13

¹ Die Wahl des Zahnarztes ist frei.

² Die Eltern melden ihr Kind im ersten Schulhalbjahr selbständig bei ihrem Zahnarzt an. Nach abgeschlossener Behandlung sind die Zahnkarten der Klassenlehrperson bis Ende April abzugeben.

³ Die Gemeinde Grossaffoltern übernimmt im Rahmen der Schulzahnpflege die Untersuchungskosten für alle Schulkinder, die in der Gemeinde Grossaffoltern Wohnsitz haben. Bei Untersuchungen, die nicht nach dem Schulzahnpflegetarif abgerechnet werden, gehen die Mehrkosten voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin, für Kinder aus Familien welche aus sozial-materiellen Gründen auf zusätzliche Beiträge angewiesen sind, die Behandlungskosten bis zum vollen Betrag.

⁵ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wählt der Gemeinderat eine Fachperson, welche einen stufengerechten Zahnpflegeunterricht (inkl. Durchführung der stufengerechten Zahnreinigung) an den Klassen durchführt.

⁶ Die Aufsicht der Schulzahnpflege obliegt der Schulleitung.

II. Behandlungskostenbeiträge

Zweck und Anspruchsberechtigung **Art. 14**

¹ Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse **Art. 15**

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 16

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 17

¹Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

²Bei verheirateten Personen und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen und Vermögen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 18

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte**Art. 19**

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 5) von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages**Art. 20**

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz, BSG 661.11).

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

⁴ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei.

Beitragsberechnung**Art. 21**

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

Schulärztlicher Dienst

Organisation

Art. 22

¹ Der schulärztliche Dienst wird durch die Schulleitung/ durch das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Schulärztin/ mit dem Schularzt organisiert. Es werden die gesundheitlichen Verhältnisse der Kindergarten- und Schulkinder (2. Kindergartenjahr und 4. Klasse) überprüft.

² Die schulärztlichen Untersuchungen sind obligatorisch. Sie können entweder kostenlos bei der Schulärztin/ beim Schularzt oder zu Lasten der Eltern bei der Hausärztin/ beim Hausarzt durchgeführt werden.

³ Der Gemeinderat wählt die Schulärztin/ den Schularzt.

⁴ Das Nähere ist durch die kantonale Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) geregelt.

Kopfläuseprophylaxe

Art. 23

¹ Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen zur Verhinderung von Kopfläusebefall in der Schule ernannt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission/ Schulleitung ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgabe und Entschädigung werden in Verträgen geregelt.

² Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Einsatz der Fachpersonen. Die dabei verordneten Medikamente gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Schülertransport

Allgemein

Art. 24

Die Eltern der transportberechtigten Schülerinnen und Schüler werden durch das Schulsekretariat schriftlich kontaktiert.

Zuteilung**Art. 25**

¹ Sind im Schulbus noch freie Plätze verfügbar, können auf Anfrage und ohne Rechtsanspruch auch nicht berechnigte Schülerinnen und Schüler bis zur 2. Klasse den Schulbus benutzen.

² Die Zuteilung wird abschliessend durch das Schulsekretariat festgelegt und erfolgt prioritär nach Alter, dann nach Entfernung (Luftlinie) zum Schulstandort.

³ Schülerinnen und Schüler aus den Schulhäusern Vorimholz und Ammerzwil, welche das Tagesschulangebot im Schulhaus Grossaffoltern nutzen, werden ebenfalls transportiert.

Haltestellen**Art. 26**

¹ Die Haltestellen des Schulbusses werden in Absprache mit der Kommission für Sicherheit und Entsorgung durch die Schulkommission festgelegt und kommuniziert.

² Von der Transportregelung abweichende Wünsche sind schriftlich begründet und in Form eines Gesuchs an die Schulkommission zu richten, welche hierüber abschliessend entscheidet.

Routenplanung**Art. 27**

¹ Die Routenplanung des Schulbusses ist Sache der Schulkommission.

² Die jeweiligen Abfahrtszeiten des Schulbusses werden veröffentlicht und sind einzuhalten. Es ist Sache der Eltern, dass ihr Kind rechtzeitig beim Einsteigeort ist.

³ Eine Anwesenheitskontrolle durch den Fahrer wird nicht durchgeführt.

Schulwege**Art. 28**

Die vom Gemeinderat empfohlenen Schulwege werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Finanzielle Bestimmungen

Elternbeiträge

Art. 29

¹ Sämtliche Reisen, Schulreisen, Exkursionen und Ausflüge werden durch einen Beitrag der Schule und der Eltern finanziert.

² Die Gesamtkosten werden durch die Anzahl Kinder geteilt und die Kosten pro Kind werden hälftig durch die Schule und Eltern getragen.

³ Maximalkosten und maximale Elternbeiträge und pro Anlass und Kind:

CHF	Schulreise	Eltern-bei-trag	Exkursion	Eltern-bei-trag	Landschul-woche	Eltern-bei-trag
KG	30.00	15.00	30.00	15.00		
1./2.	40.00	20.00	30.00	15.00		
3./4.	50.00	25.00	40.00	20.00		
5./6.	60.00	30.00	40.00	20.00	350.00	180.00

⁴ Abweichungen nach oben sind der Schulleitung zu begründen.

Budget

Art. 30

¹ Die Schulleitung erstellt jährlich zuhanden der Schulkommission ein Budget über die Anschaffungen (inkl. Schulmobiliar) der Schule und des Kindergartens, sowie über alle übrigen Ausgaben und Einnahmen die den Betrieb der Volksschule und des Kindergartens betreffen.

² Die Gemeinde kann Beiträge an das Rekognoszieren von Schulausflügen, an die Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommission leisten. Die entsprechenden Beträge sind jährlich zu budgetieren und sind im Anhang 3 dieser Verordnung festgehalten.

³ Das bereinigte Budget wird durch die Schulkommission an den Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets weitergeleitet.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Die Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

² Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Gemeindeerlasse gelten als aufgehoben.

Beschluss und Genehmigung

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 7. September 2015.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

Anhang 1

zur

Schulverordnung

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

zur Schulverordnung

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Aktuelle Einkommensgrenzbeträge gemäss Musterreglement

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 20													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Anhang 3

zur

Schulverordnung

Richtlinien der Rückerstattungsbeiträge der Kosten für Rekognoszierungen

1 Tag	Pauschale Fr. 20.— (1 Mahlzeit à Fr. 20.—) GA der Gemeinde oder Preis Billet mit Halbtax-Abo, Auto Fr. 0.70/km Eintritte und Privatbahnen
2 Tage	Pauschale Fr. 140.— (3 Mahlzeiten à Fr. 20.—, 1 Übernachtung m. Frühstück à Fr. 80.—) GA der Gemeinde oder Preis Billet Halbtax-Abo, Auto Fr. 0.70/km Eintritte und Privatbahnen
3 Tage	Pauschale Fr. 540.— (5 Mahlzeiten à Fr. 20.—, 2 Übernachtungen m. Frühstück à Fr. 80.—) GA der Gemeinde oder Preis Billet Halbtax-Abo, Auto Fr. 0.70/km Eintritte und Privatbahnen

Richtlinien der Rückerstattungsbeiträge der Kosten für Weiterbildungen

- Der maximale Beitrag pro Kurs beträgt Fr. 200.—, resp. Fr. 500.— für einen CAS-Kurs.
- Es ist bei jedem Kurs, bei dem Anspruch geltend gemacht wird, der Stufen- Fach- und/oder Schulbezug nachzuweisen.
- Das Kurs-Angebot des Instituts für Weiterbildung der PHBern ist vorzuziehen.
- Nach Eingang sämtlicher Ansprüche werden die Kursbeiträge Ende Kalenderjahr im Rahmen des Budgets (maximal Fr. 3'000.—) prozentual ausbezahlt.
- Wertung der Ansprüche und Höhe der finanziellen Rückerstattung ist Sache der Schulleitung. Die Schulkommission bewilligt die Anträge der Schulleitung.
- Bei Veranstaltungen, die **nicht** vom Institut für Weiterbildung der PHBern angeboten werden, muss vorerst eine Kostenrückerstattung beantragt werden.